

Hr.  
Maximilian Wildt  
Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.  
Flughafenstraße 60-64  
9020, Klagenfurt am Wörthersee

BMK - IV/L1 (Strategie und Internationales)  
[l1@bmk.gv.at](mailto:l1@bmk.gv.at)

**Dr. Florian Leo Buchner, LLB.oec LLM.oec**  
Sachbearbeiter:in

[FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT](mailto:FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 659602  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.819.782

Wien, 13. Dezember 2024

## **Bescheid über den Antrag auf Anpassung der Entgeltordnung am Flughafen Klagenfurt zum 01.01.2025**

Über Ihren Antrag gemäß Flughafenentgeltgesetz datiert mit 31.10.2024 und eingelangt per Post am 07.11.2024 auf Genehmigung von neuen Bestimmungen und Entgelten im Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (Entgeltordnung) für den Flughafen Klagenfurt zum 01.01.2025 ergeht nachgehender

### **Spruch.**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gem. § 9 Flughafenentgeltgesetz (FEG) BGBl. I, 41/2012, im Zusammenhalt mit § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) BGBl. I, 111/2010, sowie Art. 8 und 14 EU-PRM-VO Nr.1107/2006 die in der Anlage ersichtlichen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Änderungen der Entgeltordnung des Flughafens Klagenfurt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025.

### **Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieser Bewilligung werden

a) gemäß § 3 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idGF., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50, sowie

b) für die Antragstellung zu dieser Bewilligung gemäß § 14 in Verbindung mit Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idGF., € 14,30 für den Antrag sowie € 21,80 für die Beilagen zum Antrag, zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen, verrechnet.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, BIC:

BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003 unter Angabe der Geschäftszahl (siehe oben) zu überweisen.

## **Begründung**

### ad Price-Cap-Regulierung gem. § 17a FEG

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden Lande-, Park-, Fluggast-, Sicherheits- und Infrastrukturentgelte ist korrekterweise vorgenommen worden:

- Die Inflationsstatistik der Statistik Austria (% zum Vorjahr) von August 2023 bis Juli 2024 wurde herangezogen (4,60%).
- Gem. § 17a FEG ergibt sich somit sowohl bei den MTOW-abhängigen Entgelten (Landeentgelt, Parkentgelt, luftseitiges Infrastrukturentgelt) als auch bei den Pax-abhängigen Entgelten (Fluggastentgelten, Sicherheitsentgelt, landseitiges Infrastrukturentgelt) eine Steigerung von 5,10%.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Flughafen Klagenfurt die Anforderungen des § 3 Z.1 FEG erfüllt und unter die Rechtsanwendung des FEG fällt.

### ad Gesplittete Entgeltordnung

Der Flughafen Klagenfurt plant für bestimmte Entgelte nicht die volle Höhe der genehmigten Entgelte einzuheben. Die gesetzlich genehmigten Entgelte sowie eine zukünftige Heranziehung zur Berechnung über die Price-Cap Formel sind als unabhängig von den tatsächlich eingehobenen Entgelten zu betrachten. Wesentlich ist, dass die tatsächlich eingehobenen Entgelte die genehmigten Entgelte nicht übersteigen. Die gesplittete Entgeltordnung ist für die Nutzer möglichst transparent darzustellen.

Diese geplante Vorgehensweise wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 21.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

### ad Vollkostenregulierung gem. Art. 8 Abs. 3-4 EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Für das Jahr 2025 wurde keine PRM-Umlage für den Flughafen Klagenfurt beantragt. Die KFBG trägt die Kosten für die PRM-Services selbst und erhebt diesbezüglich keine eigene Gebühr.

Dies wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 21.08.2024 konsultiert und von den Nutzern zur Kenntnis genommen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

Festgehalten wird, dass der Verzicht der Einhebung einer Gebühr, nicht von der Verpflichtung entbindet PRM-Services zu erbringen.

### ad Incentives

Für den Flughafen Klagenfurt wurden keine neuen Regelungen zur Vergabe von Incentives beantragt. Die Incentive-Regelungen des Jahres 2024 bleiben in Kraft. Ungeachtet dessen können Bestandteile oder die gesamte Incentiveregulierung planmäßig durch eine vormals festgesetzte zeitliche Befristung nicht mehr anwendbar sein.

Für das Weiterbestehen der Incentive Regelung ist festzuhalten, dass in den Entgeltbescheiden der Vorjahre die Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit festgestellt wurden und diese somit weiterhin (ceteris paribus) den Kriterien des FEG entsprechen.

### ad Einführung eines lärmabhängigen Landeentgelts gem. § 4a FEG

Die lärmabhängige Entgeltkomponente, welche ab dem 01.01.2024 verpflichtend einzuführen war, erfüllt die Kriterien des FEG. Das Modell ist objektiv und transparent ausgestaltet. Die Verrechnung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und zieht als Grundlage objektive Kriterien auf Basis von ICAO Daten heran.

Die Eignung des Lärmentgeltmodells zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des Lärms im Luftverkehr ist auf Basis der vorgelegten Informationen als gegeben zu werten. Zur weiteren nachfolgenden Überprüfung und erweiterten Feststellung der Eignung ist vom Flughafenleitungsorgan jährlich ein Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) der Maßnahme vorzulegen. Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Entgelte im nächsten Jahr vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde hat den Bericht für das Jahr 2024 erhalten. Eine konkrete Aussage über die Lenkungswirkung kann erst nach mehreren Jahren getroffen werden, jedoch stellt der erbrachte Bericht eine erste Evidenz über die Lenkungswirkung des Lärmentgeltmodells dar.

Der Bericht über die Eignung hat jedenfalls zu enthalten:

- Darstellung des Lärmentgeltmodells sowie der beabsichtigten Lenkungswirkung und Betroffenheit vom Lärmentgeltmodell nach Art und Zweck des Fluges (Kommerzielle Luftfahrt vs. Allgemeine Luftfahrt, Passagierflug vs. Cargo).
- Darstellung von allenfalls bestehenden Noise Restrictions bzw. Noise Guidelines für Lärmwerte von Luftfahrzeugen (gem. den jeweilig geltenden coordination parameters and principles der Schedule Coordination Austria).
- Darstellung beobachtbarer Veränderungen im LFZ- Portfolio.
- Darstellung der Anzahl der vom Lärmentgelt erfassten LFZ in den allenfalls bestehenden jeweiligen Lärmkategorien, und quantitative Darstellung der Menge an LFZ in der Bonus- bzw. Malus Kategorie.
- Darstellung der Über- oder Unterdeckungen des Lärmentgelts bzw. den aktuellen Ausgleichswert.
- Darstellung der jeweils 5 niedrigsten und höchsten verrechneten Lärmentgelte sowie deren Anteil am jeweiligen Landeentgelt.
- Darstellung der Lärmentwicklung bei Vorliegen stationärer Fluglärm-Messstationen.
- Es steht dem Flughafenleitungsorgan frei weitere Belege für die Eignung im Bericht vorzubringen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis**

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Anlagen**

Antrag und Beilagen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Antonia Hatler, LL.M.